

## **Richtlinien über die inhaltliche Gestaltung des Amtsblatts der Gemeinde Baltmannsweiler**

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachung, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Baltmannsweiler ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Dorfnachrichten“.

1. In das Amtsblatt werden aufgenommen:

- a) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
- b) Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung
- c) Veranstaltungshinweise
- d) Berichte und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen, örtlichen Vereine und sonstiger Organisationen. Unter sonstige Organisationen zählen jedoch nicht Parteien, Freie Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen und Interessensgemeinschaft mit politischem Zweck.
- e) Ausschreibungen der Gemeinde (auch in Anzeigenform)
- f) Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen
- g) Sonstige Mitteilungen und Photographien von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt. Aufgenommen werden in der Regel nur Beiträge mit örtlichem Bezug.
- h) Veranstaltungshinweise der Parteien, Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen und Interessensgemeinschaften mit politischem Zweck.
- i) Beiträge politischer Parteien, Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen und Interessensgemeinschaften mit politischem Zweck, soweit sie lediglich kommunalen Charakter mit aktuellem Bezug besitzen, keine Angriffe gegen Personen und Institutionen, die Gemeinde selbst, sowie gegen das Grundgesetz beinhalten.

Die im Gemeinderat vertretenen Listen erhalten die Möglichkeit, aus ihrer Arbeit zu berichten. Die Zahl der Beiträge und Berichte ist pro Kalenderjahr auf 5 Veröffentlichungen begrenzt. Die Veröffentlichungen müssen dem Pressegesetz entsprechen.

- j) Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder sonstigen Äußerungen einzelner Personen oder Gruppen erfolgt nicht.

- k) Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Amtsblatt sind Tages- und parteipolitische Beiträge ohne örtlichen Bezug sowie Mitteilungen, Kommentare sowie Anzeigen, die die Ehre einzelner Personen angreifen, die gegen die gesetzlichen Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen, persönliche Angriffe oder polemische Aussagen enthalten sowie anonyme Schriftsätze.

## 2. Kürzung und Zurückstellung von Veröffentlichungen

Das Bürgermeisteramt behält sich vor, die Berichte gemäß Ziff. 1 zu kürzen und sofern kein aktueller Bezug vorhanden ist, erst in einer späteren Ausgabe des Amtsblattes zu veröffentlichen. Der Einreicher der Berichte ist hiervon zu unterrichten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung. Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung und öffentlicher Einrichtungen haben in jedem Fall Vorrang. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des Textteils dies noch zulässt.

## 3. Umfang von Manuskripten

- a) Manuskripte nach Ziff. 1 dürfen eine DIN A 4-Seite, 1 1/2zeilig, mit höchstens 50 Anschlägen/Zeile nicht überschreiten.
- b) Bei Vereinen mit Abteilungen darf das Manuskript jeder einzelnen Abteilung eine DIN A 4-Seite gemäß Ziff. a) nicht überschreiten.
- c) Bekanntgaben der Kirchen dürfen zusätzlich zu den Terminbekanntgaben ein Manuskript in der Länge einer DIN A 4-Seite (siehe Ziff. a) enthalten.

## 4. Veröffentlichungen vor Wahlen

- a) Zu den Gemeinderatswahlen erhalten die politischen Parteien, Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen und Interessensgemeinschaften mit politischem Zweck die Gelegenheit, in einheitlichem Rahmen ihre Kandidaten vorzustellen. Den Kandidaten wird in dieser Veröffentlichung gestattet, sich mit Bild, Namen, Wohnort, Strasse, Familienstand, Alter und Beruf vorzustellen.
- b) Den örtlichen Kandidaten zu den Kreistagswahlen wird im DIN A 5-Format gestattet, sich mit Bild, Namen, Wohnort, Strasse, Familienstand, Alter und Beruf vorzustellen.
- c) Die Kandidaten zur Wahl des Bürgermeisters werden auf den Anzeigenteil verwiesen.

- d) Im übrigen werden Veröffentlichungen, die über den Rahmen von Veranstaltungshinweisen hinausgehen, in den letzten beiden Ausgaben des Amtsblattes vor der jeweiligen Wahl nicht mehr zugelassen.

## 5. Anzeigen

Gewerbliche und private Anzeigen können gegen Entgelt veröffentlicht werden. Jedoch dürfen die Grundsätze dieser Richtlinie nicht dadurch umgangen werden, dass der Beitrag als Anzeige eingereicht wird.

Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt aber nicht verpflichtet. Im übrigen ist für die Zulassung von Anzeigen der Verlag im Rahmen dieser Richtlinien zuständig.

## 6. Gemeinsame Vorschriften

- a) Veröffentlichungen dürfen nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen. Sie dürfen auch keinen, den Gemeindefrieden störenden Charakter haben.
- b) Sämtliche Veröffentlichungen sind bis zum jeweiligen Redaktionsschluss beim Bürgermeisteramt einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine geschrieben sein. Berichte müssen stets unterzeichnet sein. Das Bürgermeisteramt behält sich vor, unleserliche Manuskripte zurückzuweisen.
- c) Über die Aufnahme von Beiträgen entscheidet der Bürgermeister, sein Vertreter im Amt oder ein von ihm bestellter Redakteur. Er kann auch, soweit dies im Einzelfalls geboten erscheint, von diesen Richtlinien Ausnahmen zulassen.
- d) Veröffentlichungen Dritter werden in das Gemeindliche Amtsblatt in der Regel nur aufgenommen, wenn sie einen örtlichen Bezug haben.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez.  
König  
Bürgermeister